

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/2855**

Alle Abgeordneten

29. August 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Christian Lüdtko  
Telefon 0211 837-  
Telefax 0211 837-  
Christian.Lu-  
edtke@mkjfgfi.nrw.de

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur  
Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit der Bitte, diesen den Mitgliedern des Integrationsausschusses zur Information zuzuleiten.

Die Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände wurde am 27. August 2024 eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Josefina Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes****A. Problem**

Der Deutsche Bundestag hat am 12. April 2024 mit dem „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Dies soll Verwaltungsvereinfachungen bedingen und Mittelabflüssen von den Leistungsberechtigten ins Nicht-EU-Ausland entgegenwirken. Die Leistungsbehörden können künftig wählen, ob sie Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form der Bezahlkarte erbringen. Nordrhein-Westfalen hat sich zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an der länderübergreifenden Ausschreibung einer Bezahlkarte beteiligt. Der Zuschlag wird voraussichtlich im Herbst 2024 erteilt.

In Nordrhein-Westfalen sind die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 AG AsylbLG den 396 Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen worden. Dies bedeutet, dass 396 Kommunen und 5 Bezirksregierungen in ihrer Funktion als Leistungsbehörden nach dem AsylbLG nach der derzeitigen Rechtslage entscheiden müssen, ob die Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form der Bezahlkarte gewährt werden.

**B. Lösung**

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung zu erreichen, wird die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Zur Implementierung einer Bezahlkarte ist zudem die hierfür notwendige Datenverarbeitung zu regeln.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung entstehen keine Kosten.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

### **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Einführung einer Verordnungsermächtigung lässt Selbstverwaltung und Finanzlage der Kommunen unberührt.

### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine.

**I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

**Vom X. Monat 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S.1087), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jeweils für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere der Bezahlkarte,
2. die Ausgestaltung der in Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung einschließlich der dazu notwendigen technischen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen,
3. etwaige Schranken der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, auch mit Bezug zu deren Verwendung, etwa Beschränkungen der funktionellen Einsatzfähigkeit, eine örtliche Nutzungsbeschränkung auf das Inland oder der Ausschluss von Geldtransfermöglichkeiten in das Ausland,
4. Ausnahmetatbestände hinsichtlich der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, insbesondere eine Opt-Out-Regelung, die Kommunen ermöglicht abweichend von einer Regelung nach Ziffer 1 die Leistungsgewährung im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen und
5. Härtefallregelungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten im Einzelfall.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

### **„§ 4**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Macht die oberste Landesbehörde von der Ermächtigung in § 1 Absatz 3 Gebrauch, so dürfen personenbezogene Daten für die Zwecke dieses Gesetzes auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Wenn die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. Dies gilt für Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
Josefine P a u l

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Der Deutsche Bundestag hat am 12. April 2024 mit dem „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Dies soll Verwaltungsvereinfachungen bedingen und Mittelabflüssen von den Leistungsberechtigten ins Nicht-EU-Ausland entgegenwirken. Um einen möglichst weitreichenden Einsatz der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, schafft Artikel 1 eine neue Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Der § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes angefügter Absatz 3 enthält daher eine Verordnungsermächtigung dahin, eine der in §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehenen Formen der Leistungsgewährung (Geld- oder Sachleistungen, Wertgutscheine, Bezahlkarte) landeseinheitlich zum Regelfall der Leistungsgewährung zu bestimmen (Nummer 1). Dabei wird die Bezahlkarte ausdrücklich als entsprechendes Instrument hervorgehoben. Nummer 2 erlaubt es der ermächtigten obersten Landesbehörde, im Verordnungswege auch nähere Regelungen über die Ausgestaltung der nach Nummer 1 eingeführten Regelleistungsform zu treffen, was etwa technische Funktionen und Spezifikationen der Bezahlkarte oder Überweisungsmodalitäten durch die Leistungserbringer betreffen kann. Nach Nummer 3 kann eine Rechtsverordnung der Verwendungsfähigkeit der Bezahlkarte Schranken setzen. Macht die oberste Landesbehörde von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch, so kommen insbesondere örtliche Beschränkungen der Einsatzfähigkeit der Bezahlkarte auf das Bundesgebiet, der Ausschluss von Auslandsüberweisungen und dem Geldtransfers ins Ausland sowie funktionelle Beschränkungen der Einsatzfähigkeit wie etwa die Beschränkung der Höhe einer Abhebungsfunktion in Betracht. Da für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Auslandsreisen grundsätzlich ausgeschlossen sind, erschien eine entsprechende räumliche Begrenzung sachgerecht. Ebenfalls als sachgerecht dürfte die Unterbindung von Überweisungen oder Geldtransfers in das Ausland zu bewerten sein, um dem vom Bundesgesetzgeber angestrebten Ziel der Vermeidung von Geldzahlungen an Schleuser zu entsprechen. Gleiches gilt für eine angemessene Begrenzung des abhebbaren Bargeldbetrages und mögliche weitere Beschränkungen. Nummer 4 schließlich erlaubt Ausnahmetatbestände, insbesondere die Möglichkeit, dass



kommunal abweichende Formen der Leistungsgewährung praktiziert werden; dies könnte in einer Rechtsverordnung etwa durch eine sog. „Opt-out“-Regelung zu Gunsten der Kommunen vorgesehen werden. Nummer 5 schließlich trägt dem Umstand Rechnung, dass es auch in einem strukturell weitgehend vereinheitlichten Asylbewerberleistungssystem zu Ungerechtigkeiten und Härten im Einzelfall kommen kann, die gerade mit der vom Leistungserbringer gewählten Form der Leistungsgewährung in Zusammenhang stehen; zu denken wäre etwa an Notlagen, die mit Kosten für die Asylbewerberin oder den Asylbewerber verbunden sind, welche z.B. eine in ihrer Höhe individuell angepasste Abhebungsfunktion bedingen.

Der neu eingeführte § 4 regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betrauten Behörden. Soweit Leistungsbehörden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels unbarer Abrechnung gewähren, erscheint es für die Leistungsbehörde in der Regel angezeigt, die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister zu überantworten. Die leistungsrechtliche Prüfung des Bedarfs obliegt dabei ausschließlich der Leistungsbehörde. Da öffentliche Stellen nach Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage benötigen, erhält das Gesetz eine Datenübermittlungsbefugnis an den Zahlungsdienstleister. Eine Datenübermittlung an den Zahlungsdienstleister ist insbesondere erforderlich, soweit § 11 Geldwäschegesetz oder vergleichbare Regelungen den Zahlungsdienstleister zur eigenverantwortlichen Datenverarbeitung verpflichten und er deshalb auf die Bereitstellung dieser Daten angewiesen ist. Damit verdeutlicht die Regelung der Datenübermittlungsbefugnis in § 4 auch, dass im Verhältnis zwischen leistungsgewährender Behörde und Zahlungsdienstleister keine Auftragsverarbeitung vorliegt.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.